

Opus – Chartered Issuances S.A.
handelnd in Bezug auf ihr Compartment 24

5.5Y EUR High Yield Basket Tracker Notes
WKN: A18SPY7, ISIN: DE000A18SPY7

Bekanntmachung
gemäß § 17 Schuldverschreibungsgesetz

über die Beschlussfassung der Gläubigerversammlung vom 25. Mai 2021 betreffend die Änderung der Anleihebedingungen der

5.5Y EUR High Yield Basket Tracker Notes

WKN: A18SPY7, ISIN: DE000A18SPY7

(jeweils eine "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**")

Opus - Chartered Issuances S.A., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (*société anonyme*) und eine unregulierte Verbriefungsgesellschaft im Sinne des luxemburgischen Verbriefungsgesetzes vom 22. März 2004 (*société de titrisation*), mit Sitz in 6, Rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Firmenregister von Luxemburg unter der Nummer B180859, handelnd im Namen und auf Rechnung ihres Compartments 24 (die "**Emittentin**") gibt hiermit bekannt, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen am 25. Mai 2021 mit einem beschlussfähigen Quorum an der Gläubigerversammlung teilgenommen und zu den am 04. Mai 2021 im Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnungspunkten mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG, die nachfolgend unter Ziffer **B.** aufgeführten Änderungen der Anleihebedingungen beschlossen haben.

A. Teilnehmerverzeichnis der Gläubigerversammlung

Das Teilnehmerverzeichnis wird ausschließlich den Anleihegläubigern zugänglich gemacht.

Zu diesem Zweck erhält jeder Anleihegläubiger auf Verlangen eine Kopie des Teilnehmerverzeichnisses zugesandt. Dies setzt voraus, dass der betreffende Anleihegläubiger seine Berechtigung auf geeignete Weise nachweist.

Anleihegläubiger, die an der Gläubigerversammlung teilgenommen haben, erhalten eine Kopie des Teilnehmerverzeichnisses auf entsprechendes Verlangen nur, wenn sie zuvor ein auf sie lautendes gültiges amtliches Ausweispapier an die nachfolgend genannte Adresse übermittelt haben.

Anleihegläubiger, die an der Gläubigerversammlung nicht teilgenommen haben, erhalten eine Kopie des Teilnehmerverzeichnisses auf entsprechendes Verlangen nur, wenn sie zuvor ein auf sie lautendes gültiges amtliches Ausweispapier sowie einen geeigneten aktuellen Nachweis ihrer Gläubigerstellung in Gestalt

eines in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweises des depotführenden Instituts an die nachfolgend genannte Adresse übermittelt haben.

Für das Verlangen auf Zusendung einer Kopie des Teilnehmerverzeichnisses wenden Sie sich bitte **bis spätestens Montag, 28. Juni 2021 um 24 Uhr (MESZ)** an:

Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 24

c/o Andersen Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gustav-Heinemann-Ufer 74
50968 Köln

oder per FAX: (+49) 221 88835 999
oder per E-Mail: comp24@de.andersen.com

Bitte fügen Sie dem Verlangen auf Zusendung einer Kopie des Teilnehmerverzeichnisses die oben beschriebenen jeweils erforderlichen Berechtigungsnachweise in Kopie bei.

Die in dem Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Informationen und Angaben sind nicht öffentlich und daher nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Weder Opus – Chartered Issuances S.A. noch Andersen Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH übernehmen eine Haftung für Schäden, die Dritten aus oder im Zusammenhang mit der unbefugten Weitergabe dieser Informationen entstehen. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der Verträge über die Schuldverschreibungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, z.B. § 15 Abs. 2 SchVG.

B. Beschlussergebnisse

HINWEIS: *Die maßgebende Originalfassung der Anleihebedingungen ist in englischer Sprache abgefasst. Die nachfolgenden Übersetzungen der jeweiligen Beschlüsse in die deutsche Sprache dienen ausschließlich der Information der Anleihegläubiger. Weder Opus - Chartered Issuances S.A. noch etwaig von ihr beauftragte Dienstleister übernehmen irgendeine Haftung aus oder im Zusammenhang mit diesen Übersetzungen. Im Falle von Widersprüchen ist der, der jeweiligen Übersetzung nebenstehende, englische Beschluss maßgebend.*

Die Beschlussergebnisse der auf der Gläubigerversammlung gefassten Beschlüsse lauten wie folgt:

I. Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen, um das Liquidationsverfahren anzupassen

It is resolved that the liquidation procedure as stated in Section 8 (c) of the Terms and Conditions of the Bonds shall be suspended with retroactive effect.

Es wird beschlossen, dass das in § 8 (c) der Anleihebedingungen festgelegte Liquidationsverfahren rückwirkend ausgesetzt wird.

II. Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen zwecks wertschonender Abwicklung im Ermessen der Emittentin

It is resolved that the following provision shall be added to Section 8 (c) of the Terms and Conditions of the Bonds as its sentence 3:

“In the event of an Early Redemption Notice based on Section 8 (a) (iv) the Issuer is entitled to defer the Liquidation by any time-period any of the Underlying Securities’ maturity is extended for.”

Es wird beschlossen, dass § 8 (c) der Anleihebedingungen als Satz 3 die folgende Regelung angefügt wird:

„Im Falle einer auf § 8 (a) (iv) gestützten vorzeitigen Rückzahlungserklärung ist die Emittentin berechtigt, die Liquidation um die Zeit aufzuschieben, um die die Laufzeit eines der Basiswerte verlängert worden ist.“

III. Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen zwecks Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung eines Liquidators

It is resolved that Section 8 (c) Sentence 1 of the Terms and Conditions of the Bonds shall be amended as follows:

“Upon issuing an Early Redemption Notice, the Issuer may procure the liquidation of the Underlying Securities (the "**Liquidation**") for which purpose the Issuer may at any time (but has no obligation to do so) appoint a Liquidator who shall pay the Liquidation Proceeds to the Issuer.”

Es wird beschlossen, dass § 8 (c) Satz 1 der Anleihebedingungen wie folgt geändert wird:

*„Nach Erteilung einer vorzeitigen Rückzahlungserklärung kann die Emittentin die Liquidation der Basiswerte veranlassen (die "**Liquidation**"), wozu die Emittentin jederzeit einen Liquidator bestellen kann (dazu aber nicht verpflichtet ist), der den Liquidationserlös an die Emittentin zu zahlen hat.“*

IV. Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen zwecks Neubestimmung der Laufzeit

It is resolved that the definition of "Maturity Date" in Section 1 of the Terms

Es wird beschlossen, dass die Definition "Fälligkeitstag" in § 1 der

and Conditions of the Bonds shall be replaced by the following:

"**Maturity Date**" means, subject to the postponement to the Postponed Maturity Date, 18 January 2024."

It is resolved that the following provision shall be inserted as Section 5 (b) in the Terms and Conditions:

„If the scheduled maturity date of any Underlying Security is postponed, the Maturity Date will be the date 5 (five) Business Days after the postponed maturity date of such Underlying Security (the "**Postponed Maturity Date**"). The Issuer will notify the Holders without undue delay pursuant to Condition 13, if it becomes aware that the scheduled maturity date of any Underlying Security has been postponed and that the Maturity Date has been postponed to the Postponed Maturity Date.“

Anleihebedingungen wie folgt neu gefasst wird:

*„**Fälligkeitstag**" bedeutet, vorbehaltlich der Verschiebung auf den Verscho-benen Fälligkeitstag, den 18. Januar 2024.“*

Es wird beschlossen, dass folgende Regelung als § 5 (b) in die Anleihebedin-gungen eingefügt wird:

*„Wenn der planmäßige Fälligkeitstag ei-nes der Basiswerte zeitlich nach hinten verschoben wird, fällt der Fälligkeitstag auf den Tag, welcher 5 (fünf) Geschäfts-tage nach dem verschobenen Fällig-keitstag dieses Basiswerts liegt (der "**Verschobene Fälligkeitstag**"). Die Emittentin wird die Inhaber gemäß Be-dingung 13 unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass der planmäßige Fälligkeitstag eines Ba-siswerts verschoben wurde und der Fälligkeitstag auf den Verscho-benen Fälligkeitstag verschoben wurde.“*

V. **Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen zwecks Möglichkeit zur Vor-nahme von Teilrückzahlungen**

It is resolved that the following provi-sion shall be added to Section 2 (a) of the Terms and Conditions of the Bonds as its paragraphs 2 and 3:

“The outstanding denomination per Bond is equal to (i) until the first Partial Redemption Date (including): EUR 653.21, and (ii) from the first Partial Redemption Date (excluding): an amount specified as such in the Partial Redemption Notice (the "**Outstanding Denomination**").

Es wird beschlossen, dass § 2 (a) der Anleihebedingungen als Absatz 2 und 3 die folgende Regelung angefügt wird:

*“Der ausstehende Nennwert je Schuld-verschreibung entspricht (i) bis zum ers-ten Teilrückzahlungstag (einschließlich): EUR 653,21, und (ii) ab dem ersten Teilrückzahlungstag (ausschließlich): dem in der Teilrückzahlungserklärung angegebenen Betrag (der "**Ausste-hende Nennwert**").*

The outstanding Principal Amount of the Bonds is equal to the product of the number of Bonds issued and the Outstanding Denomination (the "**Outstanding Principal Amount**")."

It is resolved that the Section 5 (a) (iii), first paragraph, second sentence in the Terms and Conditions shall be adjusted as follows:

"The quantity of Money Market Account will be adjusted over time to reflect payment of the Annual Fee and any taxes which might become due for a Notional Investor, any partial redemptions as well as any costs and expenses in connection with the liquidation or realisation of the Underlying Securities and any necessary adjustments of the Bonds."

It is resolved that the following provision shall be inserted as Section 5 (c) in the Terms and Conditions:

"The Issuer may redeem each outstanding Bond in part on each Business Day on the Partial Redemption Amount upon having given not less than 5 (five) Business Days' notice to the Holders in accordance with the Condition 13 (the "**Partial Redemption Notice**"). Any Partial Redemption Notice shall specify the Partial Redemption Date, the Partial Redemption Amount and the Outstanding Denomination.

"**Partial Redemption Amount**" means

*Der ausstehende Gesamtnennwert der Schuldverschreibungen entspricht dem Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Ausstehenden Nennwert (der "**Ausstehende Gesamtnennwert**").*"

Es wird beschlossen, dass § 5 (a) (iii), erster Absatz, zweiter Satz in den Anleihebedingungen wie folgt angepasst werden soll:

"Die Höhe des Geldmarktkontos wird im Laufe der Zeit angepasst, um die Zahlung der Jahresgebühr und etwaiger Steuern, die für einen fiktiven Anleger fällig werden, sowie etwaige Teilrückzahlungen sowie Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Liquidation oder Abwicklung der Basiswerte und etwaige notwendige Anpassungen der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen."

Es wird beschlossen, dass folgende Regelung als § 5 (c) in die Anleihebedingungen eingefügt wird:

*„Die Emittentin ist berechtigt, jede ausstehende Schuldverschreibung an jedem Geschäftstag teilweise zum Teilrückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, nachdem sie die Inhaber gemäß Bedingung 13 mit einer Frist von mindestens 5 (fünf) Geschäftstagen benachrichtigt hat (die "**Teilrückzahlungsmittelung**"). In jeder Teilrückzahlungsmittelung sind der Teilrückzahlungstag, der Teilrückzahlungsbetrag und der Ausstehende Nennwert anzugeben.*

*"**Teilrückzahlungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag, der als solcher in der*

an amount specified as such in the Partial Redemption Notice.

Teilrückzahlungsmitteilung angegeben ist.

"**Partial Redemption Date**" means a date specified as such in the Partial Redemption Notice."

"Teilrückzahlungstag" bezeichnet einen als solchen in der Teilrückzahlungsmitteilung angegebenen Tag.

VI. Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen zwecks Möglichkeit zukünftiger Beschlussfassung im Umlaufverfahren

It is resolved that Section 10 (e) of the Terms and Conditions of the Bonds shall be repealed.

Es wird beschlossen, dass § 10 (e) der Anleihebedingungen aufgehoben wird.

VII. Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen zwecks Möglichkeit zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen auf der Internetseite

It is resolved that Section 13 (b) of the Terms and Conditions of the Bonds shall be replaced by the following:

Es wird beschlossen, dass § 13 (b) der Anleihebedingungen durch die folgende Regelung ersetzt wird:

"Notices and communications regarding the Bonds

„Bekanntmachungen und Mitteilungen, welche die Anleihen betreffen

- (i) will be published on the internet site www.chartered-opus.com (or any other internet site which the Issuer communicates in accordance with these Terms and Conditions at least six weeks beforehand) and become effective towards the Holders upon such publication, unless a later effective date has been set out in the relevant communication; or

- (i) *werden auf der Internetseite www.chartered-opus.com (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Inhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird; oder*

- (ii) will be made through the Clearing System for notification of the

- (ii) *erfolgen über die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Inhaber und werden am dritten Tag nach*

Holders and become effective on the third day following receipt of the communication by the Clearing System.”

Zugang bei der Clearingstelle wirksam.“

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Die Emittentin hat ihre Zustimmung zu den Beschlüssen bereits im Vorfeld der Gläubigerversammlung erteilt.

26. Mai 2021

Opus - Chartered Issuances S.A., handelnd im Namen und auf Rechnung ihres Compartments 24

Daniel Maier (Director)

Berichtigt im Hinblick auf die Beschlussfassung unter Buchst. B Ziff. I. am 4. Juni 2021